Die neue Wehrverfassung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Adalbert Moosmann
Regierungs-Referendar
in
Quedlinburg

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Finger

Auszug

Quedlinburg 1924.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Einleitung und historischer Teil.

(§ 1—11.)

Mit dem Zusammenbruch unserer im Hinblick auf Organisation und Ausbildung für die ganze Welt vorbildlichen Wehrmacht (§ 1—3) sanken die Grundpfeiler der Großmachtstellung des deutschen Reiches dahin. Im November 1918 bot Deutschland einen Anblick hoffnungsloser Wehrlosigkeit dar. Die Auflösung der alten Wehrmacht ging überstürzt und ungeregelt von statten. Die Disziplin der Truppen war die denkbar schlechteste, zumal die inzwischen gewählten — aus zum Teil bedenklichen Elementen bestehenden — Soldatenräte die Kommandogewalt für sich beanspruchten. Der Versuch, noch einmal Ordnung zu schaffen (Erlaß des preuß. Kriegsministers vom 19. I. 1919) hatte leider nicht den Erfolg, die alte Wehrmacht oder wenigstens einen Teil von ihr als Wehrmacht der jungen Republik zu erhalten. Die Bedeutung der von dem damaligen Inhaber der Kommandogewalt, dem Rat der Volksbeauftragten, nach sozialistischen Grundsätzen geschaffenen Volkswehren ging über die der inzwischen zur Aufrechterhaltung der lokalen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern geschaffenen Einwohnersicherheitswehren nicht hinaus. Zum Schutze der bedrohten Ostgrenzen erließ die Reichsregierung den Aufruf zur Gestellung von Freiwilligen für den Grenz- und Heimatschutz. Der Erfolg blieb ihm nicht versagt. Aus den Verbänden des alten Heeres schufen seine ehemaligen Führer Freikorps, deren Gesamtheit keineswegs als ein im rechtlichen Sinne einheitliches Heer angesehen werden konnte. Sämtliche Freikorps, deren Organisation untereinander sehr verschieden war, waren nur in strategischer Hinsicht der obersten Heeresleitung unterstellt (§ 4). Die neugewählte Nationalversammlung sah es als eine ihrer ersten Aufgaben an, dem militärischen Chaos ein Ende zu machen, um tatsächlich wieder eine militärische Macht zu schaffen, die zum Schutz des Verfassungswerkes erforderlich war. Die am 6. III. 1919 und 6. IV. 1919 verabschiedeten Gesetze über die vorläufige Reichswehr und Reichsmarine stellten die vorläufige Wehrverfassung der deutschen Republik dar. Die vorläufige Reichswehr wurde aus Resten der alten Wehrmacht, aus den Freiwilligenverbänden und im Wege der Anwerbung gebildet. Die oberste Kommandogewalt stand dem Reichspräsidenten und unter ihm den gesetzmässig ernannten Führern zu. An die Stelle der Soldatenräte traten Vertrauensleute, denen eine Kommandogewalt nicht zustand. Die bisherige Kontingentsverfassung blieb bestehen (§ 5). Unter dem Schutz dieser Wehrmacht vollzog sich der Neuaufbau der deutschen Wehrverfassung. Für ihre Gestaltung war zunächst das Machtverhältnis zwischen dem Reich und den Ländern maßgebend. Der seit der Berliner Konferenz wieder erstarkende Föderalismus wirkte sich aus in der Fassung des Artikels 5 des II. Verfassungsentwurfes, nach welcher die selbständige Militärverwaltung der Länder bestehen bleiben sollte. Da von unitaristischer Seite hiergegen energischer Widerspruch erhoben wurde, stellten die Auseinandersetzungen im Verfassungsausschuß einen scharfen Kampf der beiden Richtungen dar. Sie endeten mit einem Kompromiß: die zweckmäßigste Gestaltung der Heeresverwaltung — die Marine war bereits eine einheitliche Reichseinrichtung — sollte im Wege der Verhandlung zwischen Reich und Ländern durchgeführt werden. Die inzwischen bekannt gewordenen Friedensbedingungen verhalfen dem Streben nach Schaffung eines im staatsrechtlichen Sinne einheitlichen Reichsheeres zum Siege. Eine Wehrmacht von 115000 Mann konnte schwerlich die Belastung mit zahlreichen Verwaltungsapparaten ertragen, wenn sie trotz ihrer geringen Zahl allen schwierigen Lagen gewachsen sein wollte. In diesem Sinne erfolgte als Abschluß der genannten Verhand-

lungen die Weimarer Vereinbarung von 1919 nebst Zusatzabkommen, deren Grundgedanken als Abschnitt 2 der R. W. G. Gesetz geworden sind (§ 6). Nach Annahme der Friedensbedingungen verblieb dem Reiche für eine selbständige Ausgestaltung der neuen Wehrverfassung wenig Raum. Nach eigenem Ermessen konnte das Reich in der Hauptsache nur die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundlagen, die staatsrechtlichen Beziehungen der Länder zur Wehrmacht, das Versorgungswesen, die Disziplinar- und Militärgerichtsbarkeit sowie innerdienstliche Angelegenheiten regeln. Im übrigen bestand die Tätigkeit des Reichsgesetzgebers darin, die Vorschriften des Friedensvertrages und der späteren mit der Entente geschlossenen Abkommen in Reichsrecht zu verwandeln. Die Verfassung selbst enthielt keine definitive Regelung des Wehrwesens. Sie gab nur die Grundlinien und überließ die spezielle Regelung der Materie besonderen Verfassungs- und Verwaltungsgesetzen, da die Zurückführung der Wehrmacht auf die Höchstzahl von 115000 Mann nicht das Werk weniger Wochen sein konnte (§ 7). Mit ihrem Inkrafttreten wurde der Kontingentsverfassung das Ende bereitet. Anstelle der bisherigen Kriegsministerien trat das bereits im Februar 1919 geschaffene Reichswehrministerium. Erst jetzt ist das Reichsheer eine wirklich einheitliche Reichseinrichtung. Neben dem Ausbau der in der Reichsverfassung enthaltenen Programmpunkte für die Gestaltung der neuen Wehrverfassung geht die Tätigkeit der Abwicklungsbehörden, die sich nicht nur auf den Rest der alten Wehrmacht, sondern auch auf die durch den Friedensvertrag verlangte Verminderung der vorläufigen Reichswehr erstreckte. Die von der deutschen Regierung der Konferenz in San Remo und in Spa gemachten Vorschläge, welche in Anbetracht der schwierigen innerpolitischen Lage auf Belassung einer grösseren Wehrmacht gerichtet waren, fanden nur zum geringsten Teil Gehör (§ 8). Die deutsche Gesetzgebung mußte sich — dauernd beobachtet und bedrängt von den Organen der feindlichen Militärkontrolle — der Forderung rücksichtslosester Entwaffnung anpassen. Die endgültige Festlegung der neuen Wehrverfassung erfolgte durch das R. W. G.; der am 19. I. 1921 dem Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf fand nicht die Billigung der Entente und mußte auf Grund der Pariser Beschlüsse vom 29. I. 21 einer Abänderung unterzogen werden. Diese Beschlüsse enthielten zugleich eine Reihe weiterer Abrüstungsforderungen, deren sofortige Erfüllung wegen der zerrütteten politischen Lage in Mitteldeutschlaud und Oberschlesien nicht möglich war (§ 9). Erst als die Verbandsstaaten durch das Londoner Ultimatum vom 8. I. 21 unter Androhung weiterer militärischer Besetzung die vorgeschriebene Entwaffnung verlangten, wurde den Pariser Beschlüssen Folge geleistet (§ 10). Die Folgezeit gehörte dem Ausbau der einzelnen Bestimmungen und Programmpunkte des R. W. G., — vor allem des Versorgungswesens (§ 11).

Darstellung der neuen Wehrverfassung.

(§ 12—88.)

I.

1. In Ausübung der ausschließlich ihm allein zustehenden Wehrhoheit schuf das Reich zu seiner Verteidigung gegen Angriffe von innen und außen die Reichswehr, die aus dem Reichsheer und der Reichsmarine besteht. In territorialer Hinsicht ist die Reichswehrhoheit auf Zeit durch die Bestimmungen des Friedensvertrages beschränkt. (§ 12). Aus der Wehrhoheit des Reiches folgt seine ausschließliche Zuständigkeit für die das gesamte Verteidigungswesen betreffende Gesetzgebung. Diese kann soweit Gesetze im formellen Sinne — dahin gehört auch die Bewilligung des Wehrmachtsetats — in Frage kommt, nur von dem Reichstag wahrgenommen werden. (§ 13.) Auch das Recht, Verordnungen zu erlassen, die das Wehrwesen regeln, steht ausschließlich Reichsorganen zu. Zum Erlaß militärischer Rechts- und Verwaltungsverordnungen ist allein der Reichspräsident — in der Regel ohne jegliche Beschränkung — befugt. Handelt es sich um Ausführungsverordnungen zum

R. W. G., so ist er bei den Materien des § 47 R. W. G. an die Zustimmung des Reichsrats gebunden. Eine weitere Sicherung für den Mißbrauch des Verordnungsrechts bietet die parlamentarische Verantwortlichkeit des die Verordnung gegenzeichnenden Reichsministers. Gegenüber dem komplizierten Rechtszustand der alten Heeresverfassung, nach welcher die Zuständigkeit zum Erlaß militärischer Verordnungen zwischen Kaiser, Bundesrat und den Organen der Kontingentsstaaten geteilt war, zeigt die heutige Regelung eine beträchtliche Vereinfachung und Uebersichtlichkeit. (§ 14.)

Wie die militärische Gesetzgebung und Verordnungsgewalt, so liegt auch die militärische Verfügungsgewalt in Händen von Reichsorganen. Der auf die Verwendung der Wehrmacht gerichtete Teil dieser Gewalt — die militärische Kommandogewalt — steht dem Reichspräsidenten als Oberbefehlshaber, im übrigen — unter ihm — gesetzmäßig ernannten Führern zu. Der Reichspräsident (R. Pr.) kann die Ausübung des Oberbefehls übertragen. Kommandogewalt und insbesondere das aus ihr fließende Recht auf Folgeleistung kann, von einer Ausnahme in der Person des Reichspräsidenten und Reichswehrministers abgesehen, nur von Soldaten ausgeübt werden. Die Folgeleistungspflicht des Reichswehrministers ist insofern beschränkt, als er nach Artikel 50 der R. V. berechtigt ist, die Gegenzeichnung von Verordnungen des Oberbefehlshabers zu verweigern. Als dem Inhaber der höchsten Kommandogewalt steht dem Reichspräsidenten die allgemeine Regelung der Befehlsverhältnisse in der Wehrmacht zu. Sie ist grundlegend erfolgt durch die Präsidialverordnung vom 10. 12. 1920. Bei der Ausübung der Befehlsgewalt ist der Reichspräsident stets an die Gegenzeichnung des die Verantwortung für die Anordnung übernehmenden Reichsministers gebunden. Die bisher für die Frage der Notwendigkeit einer Gegenzeichnung wichtige Unterscheidung des Armeebefehls (Befehlsakt) von der Armeeverordnung (Regierungsakt) ist daher insoweit gegenstandslos geworden. Von Belang ist sie noch für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen R. Pr. und dem Reichswehrminister, da Ersterer in die Tätigkeit des Letzteren, soweit sie reine Verwaltungstätigkeit ist, nicht eingreifen darf (§ 15). Aus dem militärischen Oberbefehl ergibt sich weiterhin: das Recht auf Ernennung und Entlassung der Offiziere und Militärbeamten, das Inspektions-, das Dislokationsrecht, das Recht zur Bestimmung des Präsenzstandes, das Mobilisierungsrecht (§ 16), Begnadigungsrecht in Militärstrafsachen (§ 20) und das Recht zum Einsetzen der Wehrmacht in den Fällen der Reichsexekution (§ 18) und des Ausnahmezustandes. Bei Letzterem ist auch nach heutigem Recht noch ein Uebergang der gesamten vollziehenden Gewalt von der Zivilbehörde auf einen Militärbefehlshaber möglich. Im Gegensatz zum früheren Recht aber bleibt auch in diesem Falle der eine derartige Anordnung gegenzeichnende Minister dem Reichstage stets verantwortlich (§ 19). Das Recht, selbständig Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, ist in Anerkennung des Wilson'schen Friedensprogramms dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht nicht eingeräumt worden. Hierfür bedarf es stets eines Reichsgesetzes — eine ebenso bedenkliche wie unpraktische Regelung —! (§ 17).

In Ausübung der obersten Regierungsgewalt ernennt der Reichspräsident den die allgemeinen Richtlinien der Wehrpolitik bestimmenden Reichskanzler und als höchste Instanz für alle Reichswehrverwaltungsangelegenheiten den Reichswehrminister und unter ihm sämtliche Beamte der Reichswehrverwaltung. Hierbei ist er an die Vorschrift des Artikels 16 der R. V. gebunden. (§ 21). In seiner Funktion als völkerrechtlicher Vertreter des Reichs schließt der R. Pr. im Namen des Reiches mit auswärtigen Mächten Bündnisse ab, die zu ihrer staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Gültigkeit der Zustimmung des Reichstags bedürfen (§ 22).

2. In Anerkennung der historischen Entwicklung hat die deutsche Wehrverfassung trotz Schaffung eines einheitlichen Reichsheeres die besonderen landsmannschaftlichen Eigenarten der deutschen Stämme berücksichtigt. Maßgebend hierfür war die Tatsache, daß die in der Heimatliebe liegende Kraft häufig die Quelle großer Erfolge ist. Die landsmannschaftliche Gliederung der Wehrmacht bürgt auch dafür, daß das Heer — ein Söldnerheer! — nicht

den Zusammenhang mit der Bevölkerung verliert und ist für ein reibungsloses Zusammenarbeiten von Mann und Führer sehr wesentlich. Allerdings wirkt sich der landsmannschaftliche Ausbau der neuen Wehrverfassung nicht etwa in einer den Ländern verfassungsmäßig gewährten Kontingentshoheit aus, sondern nur in einer Reihe von Gesetzesvorschriften, welche der Berücksichtigung der politischen und wirtschaftlichen Interessen der Länder dienen (§ 23). Bei der Aufstellung des Heeres sollen in den Ländern möglichst geschlossene Verbände, wo dies nicht möglich ist, kleinere Truppeneinheiten gebildet werden, die aus Landesangehörigen zusammengesetzt sind, von solchen befehligt und verwaltet werden und neben ihrer Bezeichnung als Reichstruppe gleichzeitig die landsmannschaftliche Zugehörigkeit durch besondere Abzeichen zum Ausdruck bringen. Bildung und Benennung dieser Verbände ist im Benehmen, das heißt unter Anhörung der Landesregierung, erfolgt. Soweit es der Zustrom an Freiwilligen ermöglicht, sollen sie nur aus Landesangehörigen ergänzt werden. Die Durchführung dieses Grundsatzes verbürgt ein dezentralisiertes Werbesystem. Ferner erhalten die Truppenteile in dem Lande ihren dauernden Standort, zu dessen Landsmannschaft sie gehören. Ausnahmen regelt der Reichspräsident mit Zustimmung der Landesregierung. Bei der vorübergehenden Verlegung von Standorten hat die Reichsbefehlsgewalt in der Person des Reichswehrministers — nicht aber auch in der des Reichspräsidenten — die betreffende Landesregierung zu hören. Die aus den genannten Vorschriften sich ergebenden Einschränkungen der Reichsbefehlsgewalt bedeuten keine Verfassungsänderung, lassen sich vielmehr auf Artikel 79 der R. V. gründen, welcher die Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Interessen für alle in der Wehrverfassung enthaltenen Rechtsgebiete vorschreibt. (§ 24). Die wirtschaftlichen Interessen der Länder werden bei Organisationsveränderungen der Streitkräfte und beim Wehrmachtsbelieferungswesen berücksichtigt. (§ 26). Zur Wahrung der landsmannschaftlichen Interessen können die Länder die Einsetzung eines Landeskommandanten verlangen, für dessen Ernennung ihnen ein Vorschlagsrecht zusteht. Soweit derselbe nicht zugleich Reichswehroffizier ist, stehen ihm Befehlsbefugnisse nicht zu. Der Landeskommandant ist nicht Landesorgan, sondern steht ausschließlich im Dienste des Reiches (§ 25). Die frühere Sonderstellung Bayerns auf dem Gebiete des Wehrwesens wirkt in den Bestimmungen des R. W. G. noch fort: Sämtliche Truppen des bayerischen Anteils am Reichsheer müssen dem Kommando der 7. Division in München unterstellt sein, also auch die Truppen (z. B. Teile der 3. Reiterdivision), welche an sich andern Befehlshabern unterstehen. Der bayerische Landeskommandant muß zugleich Kommandeur der 7. Division sein. Hierbei entstehende Konflikte der Reichsbefehlsgewalt und der bayerischen Sonderinteressen können nur im Wege freier Vereinbarung beseitigt werden (§ 27).

Die Beteiligung der Länder bei der Reichswillensbildung in Wehrsachen ist auch durch die Schaffung des Reichsrats und dessen Tätigkeit bei der Wehrgesetzgebung und Verwaltung gewährleistet (§ 28).

Ein Verfügungsrecht über die in ihrem Gebiet untergebrachten Truppen auf Grund eigener Befehlsgewalt steht den Landesregierungen nicht einmal im Falle von Unruhen und Aufruhr zu. Nur in den dringendsten Notfällen haben sie das Recht, eine Anforderung an das nächste erreichbare Wehrkreis- (Marinestations-) Kommando, evtl. auch an den nächsten Militärbefehlshaber um Hilfeleistung ergehen zu lassen. Die Befehlsstellen (die angerufene Stelle, evtl. der Reichswehrminister) können das Einschreiten nur verweigern, wenn sie es im einzelnen Falle mit den militärischen Interessen des Reichs nicht vereinbar erachten. Die staatsrechtlichen Voraussetzungen des den Ländern zustehenden „Requisitionsrechts" haben die Befehlshaber nicht nachzuprüfen. Die Leitung der militärischen Aktion liegt ausschließlich in den Händen der Militärbefehlshaber. Für die Art des Tätigwerdens der Wehrmacht gelten die bisherigen Vorschriften weiter (§ 29—30).

3. Die vornehmste Aufgabe der Wehrmacht ist die Verteidigung der Reichsgrenzen. Diese Aufgabe beschränkt sich jedoch infolge des Friedens-

vertrages ausschließlich auf Ausübung der Grenzpolizei. Die Reichswehr hat in erster Linie die dem Reiche vom Innern her drohenden Gefahren abzuwenden. Sie ist sicherheitspolizeiliches Organ, allerdings ein solches zweiter Ordnung, eine Reserve zur Unterstützung derjenigen Staatsorgane, die normaler Weise berufen sind, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, d. h. in erster Linie ist die Polizeihoheit der Länder zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich der Grundsatz, daß ein primäres selbständiges Eingreifen der Reichswehr ohne Antrag der Zivilbehörden nur in den dringendsten, vom Gesetz umschriebenen Notfällen, und in Ausübung der militärischen Anstaltspolizei (§ 33) statthaft ist. Die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit der Reichswehr erstreckt sich vor allem auf die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen (§ 31) und öffentlicher Notstände (§ 32) (außerordentlicher Sicherheitsdienst), sodann wird die Reichswehr zu polizeilichen Zwecken auch tätig auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Behörden zur Sicherung staatlicher und kommunaler Anstalten (Garnisonwachtdienst) sowie bei Gelegenheit der Vollstreckungshilfe (§ 33). Als sicherheitspolizeiliches Organ erster Ordnung sorgt die Reichsmarine für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Meere (§ 34).

4. Positive Gesetzesvorschriften über das neue Festungsrecht sind, abgesehen von dem im Friedensvertrag und seinen Ergänzungen enthaltenen Befestigungsverboten, nicht vorhanden. Es gilt demnach das bisherige Recht mit den aus der Neugestaltung des Staatswesens sich ergebenden Abänderungen (§ 35).

II.

1. Organisation und Gliederung, Präsenzstärke und Ausrüstung der Reichswehr sind teils durch den Friedensvertrag und das Reichswehrgesetz vorgeschrieben, teils im Verordnungs- und Erlaßwege bis ins einzelne geregelt. Für die Zwecke der Heeresverwaltung und Heeresergänzung ist Deutschland in 7 Wehrkreise eingeteilt. In jedem Wehrkreise ist eine Division untergebracht. Als Wehrkreiskommandeur stehen dem Divisionskommandeur die Befugnisse eines kommandierenden Generals der ehem. Wehrmacht zu, d. h. in gewissen Fällen sind ihm alle im Wehrkreis befindlichen Truppen, also auch Teile der über das ganze Reich verteilten 3 Reiterdivisionen unterstellt. Sämtliche Truppen sind unter zwei Gruppenkommandos zusammengefaßt, welche dem Chef der Heeresleitung unterstellt sind. Letzterer untersteht dem Reichswehrminister. Die Befehlsverhältnisse im Heere regelt speziell der Erlaß vom 11. VIII. 1920. Die Organisation der Seestreitkräfte und Marinelandstreitkräfte beruht auf neueren Organisationsbestimmungen (§ 36—37).

Die Reichswehrverwaltung wird durch Organe der Reichsmilitärgewalt wahrgenommen. Sie ist die auf der Unterhaltung der Wehrmacht bezügliche Teil der militärischen Vollzugsgewalt und erstreckt sich 1. auf die wirtschaftliche Unterhaltung des Wehrmachtkörpers (Besoldung, Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Garnisonierung der Truppen, Ausbau, Erhaltung und Verwaltung der Landesverteidigungsanlagen), 2. das Sanitäts- und Veterinärwesen und 3. auf das Reichswehrbildungswesen (§ 38). Oberste Verwaltungsbehörde ist das Reichswehrministerium, dessen Gliederung im Erlaßwege geregelt ist (§ 39). Provinzialinstanzen sind die Wehrkreisverwaltungsämter, welche ausschließlich mit Zivilbeamten besetzt sind und die Intendanturbeamten (reine Militärbeamte). Diesen Behörden entsprechen als unterste Verwaltungsorgane die Wirtschafts- und Rechnungsämter und die Zahlmeister bei den Truppen (§ 40). Neben diesen Behörden bestehen noch eine Reihe von Spezialbehörden für das Verpflegungs- und Bekleidungswesen, das Bau- und Remontierungswesen und den Schiffsbau (§ 41). Die Organisation des Sanitätswesens schließt sich an die Heereseinteilung in 7 Divisionen und die allgemeine Heeresverwaltung an. Speziell ist es im Erlaßwege geregelt (§ 42). Mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages war dem weitverzweigten, großzügig angelegten deutschen Militärbildungs- und -erziehungswesen das

Ende bereitet. Es gibt nur 4 Waffenschulen für die Ausbildung der Offiziere des Heeres und 2 Marineschulen, sowie einige Spezialanstalten. Die Zahl der Schüler der Waffenschulen muß genau der Zahl der zu besetzenden Stellen in dem Offizierkorps entsprechen. Die Bestände der alten Wehrmacht an Büchern und Lehrmitteln sind übernommen worden (§ 43).

Das Reichswehrkirchenwesen bietet z. Zt. einen sehr verworrenen Rechtszustand dar, dessen Vereinfachung bereits im Wege von Verhandlungen angestrebt ist (§ 44).

Dem Prinzip der allgemeinen staatsbürgerlichen Gleichberechtigung Rechnung tragend und in Anlehnung an die langjährigen Erfahrungen der amerikanischen Demokratie, hat man die Militärgerichtsbarkeit bis auf ganz geringe Reste (Verfahren in Kriegszeiten und an Bord) abgeschafft. Das kriegsgerichtliche Verfahren ist dem neuen Rechtszustande angepaßt worden (§ 45).

Die Regelung der Disziplinarstrafgerichtsbarkeit befindet sich zur Zeit in einem Stadium des Ueberganges. Die Disziplinarordnungen regeln nur das sogenannte einfache Disziplinarverfahren. Entfernung aus der Wehrmacht aus disziplinarischen Gründen kann vorläufig nur im Wege fristloser Kündigung erfolgen (§ 46). Ein förmliches Disziplinarverfahren vor Disziplinarkammern und im Falle des Unwürdigkeitsverfahrens vor den Wehrberufskammern wird erst das neue Wehrmachtsdisziplinargesetz bringen, das dem Reichstag bereits vorliegt (§ 46).

Den volkstümlichen Forderungen der Gegenwart Rechnung tragend, ist bestimmt worden, daß bei allen Kommandobehörden und Truppeneinheiten Vertrauensleute zu wählen sind. Befugnisse und Aufgabe der Vertrauensleute sind im Erlaßwege geregelt; sie bestehen hauptsächlich in beratender und vermittelnder Tätigkeit; Kommandogewalt steht den Vertrauensleuten nicht zu (§ 48).

Der innerpolitischen Neuordnung des Reiches und ihrem Grundsatz entsprechend, daß der Soldat mit gleichem Recht wie jeder andere Staatsbürger einen Einfluß auf die seine Interessen berührenden Gesetzesvorlagen haben soll, wurde — auch als Korrelat zu § 36 des R.W.G., der den Soldaten das politische Wahlrecht entzieht und ihre Koalitionsfreiheit beschränkt — ein Organ geschaffen, durch das die Wünsche und Stimmungen der Truppen zum Ausdruck kommen können: Die Heeres- und die Marinekammer. Sie tragen nicht den Charakter eines Parlaments, sondern üben nur beratende und begutachtende Tätigkeit über wichtige, die Wehrmacht berührende Fragen aus. Im einzelnen ist ihre Verfassung, Zuständigkeit und Geschäftsordnung im Erlaßwege geregelt (§ 49).

2. Die Reichswehr besteht aus Soldaten und nicht im Waffendienst tätigen Militärbeamten. Nur diese Personen sind Wehrmachtsangehörige im Sinne des Gesetzes, nicht auch die Zivilbeamten der Wehrmachtsverwaltung (§ 50). Die Dienstpflicht der Soldaten beruht auf einer freiwillig übernommenen Verpflichtung. Unsere Wehrmacht ist ein Söldnerheer, sie ergänzt sich durch Anwerbung von Freiwilligen. Die Form der Werbung, die Werbestellen und Richtlinien für alle den Aufgaben der Wehrmacht entsprechende Durchführung der Werbung schreiben die Heeres- und Marineergänzungsbestimmungen vor. Die Einstellungsbedingungen sind, soweit das Erfordernis der Staatsangehörigkeit vorausgesetzt wird, im R.W.G. geordnet, im übrigen der Entwicklung sich anpassenden Ausführungsbestimmungen überlassen. Daneben sind noch die hierher gehörenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§§ 31, 34) maßgebend. Eine Einstellung mangels deutscher Staatsangehörigkeit hat nicht die Nichtigkeit der Einstellung zur Folge, sondern gibt dem Reich — wie in den meisten Fällen vorschriftswidriger Einstellung — nur ein Recht zur Kündigung. Der Anwerbung folgt das Annahmeverfahren, nach dessen Abschluß dem Angenommenen der vorläufige Verpflichtungsschein ausgehändigt wird. Die Angenommenen werden mittels Gestellungsaufforderung einberufen und am Gestellungstage vereidigt. Der endgültige Verpflichtungsschein muß ihnen bei Vermeidung der Nichtigkeit der Einstellung am Gestellungstage ausgehändigt werden (§ 51). Grundlage des Militärdienstes ist also nicht mehr ein Gesetz, sondern eine freiwillig

geschlossene Vereinbarung des öffentlichen Rechts, bei welcher Willensübereinstimmung bestehen muß zwischen dem Freiwilligen, der sich zur Leistung militärischer Dienste verpflichten will, und dem Reich, das die in Sold- und Nebenleistungen bestehende Gegenleistung anbietet. Durch Abschluß dieser Vereinbarung erlangt der Eingestellte Staatsdienereigenschaft, woraus sich ergibt, daß Dienstvergehen nicht als privatrechtliche Vertragsverletzung, sondern mehr oder minder streng disziplinarisch und sogar strafrechtlich geahndet werden (§ 52). Während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht ist der Soldat den durch das militärische Verhältnis bedingten Dienstpflichten unterworfen (§§ 53–55). Diese sind nur zum geringsten Teil im R.W.G. selbst geregelt worden, dessen Bestimmungen ihre Ergänzung in den Vorschriften der Militärstrafgesetze, Disziplinarordnungen und besonderer Dienstvorschriften finden. Eine Zusammenfassung sämtlicher grundlegenden Dienstpflichten der Soldaten ist durch den Erlaß der an die Stelle der Kriegsartikel getretenen „Berufspflichten der deutschen Soldaten" erfolgt. Zu den Hauptpflichten des Soldaten gehört die Gehorsamspflicht, welche im Gegensatz zur der den Beamten obliegenden Gehorsamspflicht inhaltlich unbegrenzt ist. Die Erfüllung dieser Gehorsamspflicht ist gesichert durch eine Reihe strafrechtlicher Vorschriften, durch die Disziplinarordnungen und durch die eine bestimmte Form für Einlegung von Beschwerden vorschreibende Beschwerdeordnung, sowie schließlich durch die Vorschrift, daß der Vorgesetzte seinen Befehlen durch Zwang und Waffengebrauch Geltung verschaffen kann (§ 53). Der Soldat hat ferner alles zu unterlassen, was nach der eigenen Einsicht dem Reiche zum Schaden gereicht, und alles zu tun, was nach eigenem Ermessen dem Reiche zum Nutzen gereicht, d. h. er hat dem Reiche unverbrüchliche Treue zu bewahren (§ 54). Weitere Berufspflichten ergeben sich aus dem Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. VII. 1922. Auf die Erfüllung der ihnen durch Reichsgesetz auferlegten völkerrechtlichen Verpflichtungen wird der Soldat in dem Berufspflichtenunterricht besonders hingewiesen (§ 55).

Während der Soldat nach dem Recht der allgemeinen Wehrpflicht nur einen unklagbaren Anspruch auf Alimentierung hatte, steht dem Söldner gleich dem Reichsbeamten ein klagbarer vermögensrechtlicher Anspruch auf Besoldung und die dazu gehörigen Nebenleistungen zu. Die Soldatenurlaubsordnung regelt die Ansprüche der Soldaten auf Erholungsurlaub (§ 56).

Das Dienstverhältnis der unteren Klassen endet, soweit sie nicht in die Offizierslaufbahn übergehen, mit der Entlassung nach Ablauf der 12jährigen Dienstzeit. Da die Verpflichtungen auf eine ununterbrochene Dienstzeit erfolgen muß, und die Zahl der vor Ablauf der Verpflichtung Ausscheidenden auf 5 % der Wehrmachtsgesamtstärke beschränkt, konnte dem Dienstverpflichteten ein Recht, den Dienstvertrag vor Ablauf der 12jährigen Dienstpflicht durch Kündigung aufzulösen, nicht gewährt werden. Diese Härte wird gemildert durch die den Soldaten gewährte Möglichkeit, in begründeten Fällen um vorzeitige Entlassung zu bitten.

Wird den Soldaten die in Aussicht gestellte Entlassung nicht 3 Monate vor Ablauf der Dienstzeit mitgeteilt, so ist das Reich ein weiteres Jahr an den Vertrag gebunden, während der Soldat zu jeder Zeit seine Entlassung verlangen kann. Er kann jedoch über den Zeitpunkt des regelmäßigen Entlassungstages hinaus im Dienst zurückbehalten werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es nötig machen. Andererseits müssen im Interesse einer gesunden Wehrpolitik die militärischen Dienststellen befugt sein, Soldaten, die wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Kräfte dienstunfähig geworden sind oder die für dienstliche Verwendung nötige militärische Leistungsfähigkeit nicht mehr besitzen, zur Entlassung zu bringen (unter Einhaltung einer 3 monatlichen Kündigungsfrist). In diesen Fällen ist die Nachprüfung der militärbehördlichen Entscheidung über die Voraussetzung der Kündigung den Gerichten entzogen. Das neue Wehrgesetz hat ferner den militärischen Dienststellen freie Hand gelassen, die Reichswehr von ungeeigneten oder gar sittlich minderwertigen Persönlichkeiten rein zu halten. Diesem Zweck dient das dem Reiche für einige im Gesetz genau umgrenzten Tatbestände

(unzulässige Einstellung, strafgerichtliche Verurteilung in gewissen Fällen, Fahnenflucht, Entmündigung) eingeräumte Recht zur fristlosen Kündigung des Dienstverhältnisses. Nach der Verordnung vom 23. III. 1921, die einen bis zur Schaffung der Wehrberufskammern maßgebenden Rechtszustand schafft, ist fristlose Kündigung auch beim Vorliegen von Unwürdigkeitshandlungen zulässig. Einen weiteren Schutz gegen Willkür bietet die den Gekündigten gewährte Einspruchsmöglichkeit. Von einigen Ausnahmen (Fahnenflucht, strafrechtliches Erkenntnis auf die Dienstentlassung) abgesehen, endet das Dienstverhältnis nicht einfach durch Kündigungsausspruch (bezw. Ablauf der Kündigungsfrist), sondern erst nach förmlicher Entlassung des Gekündigten (§ 57). Die Suspension der Soldaten regelt die Verordnung vom 25. III. 21 (§ 58).

Die demokratische Tendenz der neuen Wehrverfassung findet ihren Niederschlag in dem Grundsatz, daß jeder Angehörige der Wehrmacht nach Maßgabe seiner Tüchtigkeit und Leistungen zu den höchsten Stellen gelangen kann. Die Richtlinien für den Gang der Beförderung und Ernennung sowie die Befähigungsvoraussetzungen für die einzelnen Grade sind im Wege von Dienstvorschriften — untereinander verschieden für die einzelnen Truppengattungen — geregelt worden. Da wegen der verhältnismäßig geringen Anzahl von Offiziersstellen die Beförderungsmöglichkeit zum Offizier nicht groß ist, enthält der Soldatenberuf für die Unterklassen von selbst den Charakter eines Durchgangsberufes. Eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses über die vertragsmäßige Zeit hinaus würde, von Ausnahmen abgesehen, die Truppe für ihre Aufgaben ungeeignet machen, da die Zuführung frischer Kräfte bei den Unterklassen nicht zu entbehren ist. (§ 58a).

Mit der Regelung des Offizierdienstverhältnisses wurde gesetzgeberisches Neuland betreten. Das Dienstverhältnis der Offiziere wurde früher beherrscht von einem durch ungeschriebene Gesetze geregeltem Treueverhältnis zum Monarchen. Ein derartiges Treueverhältnis kann es in einer Demokratie, in welcher die politischen Machthaber ständig wechseln, nicht geben. Eine positive gesetzliche Regelung war also geboten. Sie nahm sich die Normierung des Beamtenverhältnisses zum Vorbild — allerdings nur soweit es mit den Interessen der Leistungsfähigkeit der Reichswehr vereinbar erschien. Daher kann der Offizier auch schon vor Eintritt völliger Dienstunfähigkeit entlassen werden: Das Offizierkorps muß bereits vor bloßer Ueberalterung seiner Glieder geschützt werden. Der Satz der R. W. G., daß der Offiziersberuf Lebensberuf sein soll, kann demnach nur die Bedeutung eines Programms haben. Der Offiziersberuf darf nicht Durchgangsberuf sein, sondern ist bestimmt, eine Laufbahn für das ganze Leben darzubieten. Die für die Mannschaften und Unteroffiziere (Unterklassen) vorgesehene Ausbildung für den Uebergang in bürgerliche Berufe ist demnach für die Offiziere nicht vorgesehen. Dieser Auffassung des Offizierdienstverhältnisses entspricht die bevorzugte Stellung des Offiziers hinsichtlich der dem Reiche eingeräumten Kündigungsmöglichkeiten. Sie sind — allerdings erst sobald die neuen Wehrberufskammern geschaffen sind — der Kündigung durch das Reich in erheblich geringerem Maße ausgesetzt, als die Soldaten der Unterklassen (§ 59 60). Die gesetzliche Mindestdienstzeit, während der der Offizier um seinen Abschied nur bitten darf, wenn in seinen bürgerlichen Verhältnissen eine wesentliche Aenderung eingetreten ist, beträgt für Offiziere 25 Jahre (von der Beförderung zum Offizier an gerechnet) (§ 61).

Eine besondere Rechtsstellung nehmen die Militärbeamten ein: alle in der Reichswehr angestellten, nicht zu den Soldaten gehörenden, unter dem Reichswehrminister als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Im Gegensatz zum bisherigen Recht hat jeder Militärbeamte einen durch besondere Verordnung genau bestimmten Militärrang, in allen Fällen einen Offiziersrang. Untere Militärbeamte gibt es nicht mehr. Der Rang ist ein Anzeichen dafür, daß diese Beamten neben dem allgemeinen Reichsbeamtenverhältnis noch in einem besonders geregeltem Militärverhältnisse stehen: Sie können einen militärischen Vorgesetzten haben, dessen Kommandogewalt sie unterworfen sind. Da der Reichswehrminister zugleich militärischer Vorgesetzter und oberster Wehrmachtsverwaltungsbeamter ist,

können nach heutigem Recht nur zwei Klassen von Militärbeamten bezüglich der Unterordnung unterschieden werden: Militärbeamte, die ausschließlich Verwaltungsbeamten unterstellt sind und solche, die sowohl einem Militärbefehlshaber als auch Zivilvorgesetzten untergeordnet sind (§ 63). Die Zugehörigkeit der Militärbeamten zur Wehrmacht beginnt mit dem Tage ihrer Ernennung (bezw. Qualifizierung) zum Militärbeamten. Auf ihr Dienstverhältnis finden die bisherigen Rechtsvorschriften sinngemäße Anwendung. Sie unterliegen daher besonderer Disziplinar-, Beschwerde- und Urlaubsvorschriften und sind im Kriege einzelnen Bestimmungen des M. St. G. B. und der Reichswehrgerichtsbarkeit unterworfen (§ 64). Für die Ergänzung des Beamtenkörpers der Reichswehrverwaltung — auch der Zivilbeamten, die im übrigen dem allgemeinen Beamtenrecht unterliegen — sind zusammenfassende Bestimmungen getroffen worden (§ 65). Unter den Zivilbeamten der Reichswehr nehmen die Reichswehrjustizbeamten (Kriegs- [Oberkriegs-] Gerichtsräte und Heeres- [Marine-] Anwälte, Marinegerichtsschreiber) eine durch Spezialgesetze und -Erlasse geordnete Sonderstellung ein (§ 66).

3. Der Militärdienst und die mit ihm verbundene Unterordnung und Beschränkung der individuellen Freiheit erscheint es als genügendes Motiv zur Ausschließung des gemeinen Rechts für Wehrmachtsangehörige unter Anerkennung eines auf sie anwendbaren ius singulare. Die besonderen Rechtsregeln, aus denen die Sätze dieses Sonderrechts bestehen, betreffen teils die Rechtsverfolgung (Straf- (§ 67) und Zivilprozeß (§ 68) und die Sonderstellung hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 69), teils Begünstigungen und Beschränkungen in privatrechtlichen Verhältnissen (§ 70) und endlich Ausnahmen von allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten (§ 71 bis 78). Die durch die Notwendigkeit der Kasernierung der Truppen bedingte Vorschrift, daß die Wehrmachtsangehörigen vor ihrer Verheiratung der Genehmigung der Vorgesetzten bedürfen, ist auch für die Reichswehr beibehalten worden. Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung des Heiratskonsens regelt die Heiratsordnung vom 5. I. 22. Auch das Recht des Militärtestaments ist mit kleinen, meist redaktionellen Aenderungen übernommen worden (§ 70), desgleichen die Vorschriften über die Beschränkung der Gewerbefreiheit (§ 76), den Gerichtsdienst und die Uebernahme von Vormundschaften und Ehrenämtern (§ 79). Der wirtschaftlichen Not Deutschlands und den veränderten Einkommensverhältnissen der Wehrmachtsangehörigen Rechnung tragend, hat man das weitgehende Steuerprivileg des Reichsmilitärgesetzes erheblich eingeschränkt (§ 78).

Der Dienst in der Wehrmacht bedingt — im Interesse der Manneszucht und um die Truppen vor innerer Zersetzung zu bewahren — die Einschränkung einer ganzen Reihe staatsbürgerlicher Grundrechte (§ 71). Das in dieser Hinsicht für die Soldaten geltende Sonderrecht läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen: 1) Für die Soldaten ruht das aktive Wahlrecht (§ 72). 2) Die durch die Verfassung gewährleistete Vereins- und Versammlungsfreiheit ist für die Soldaten dahin eingeschränkt, daß ihnen die Zugehörigkeit zu einem politischen Verein und der Besuch politischer Versammlungen schlechthin verboten ist — abgesehen von den sich aus Artikel 39 R. V. ergebenden Ausnahmen (§ 73). Politische Ueberzeugung und Meinungsfreiheit der Soldaten ist frei, letztere jedoch nur soweit sie in der Form mit der Pflicht und Würde des Soldatenberufs vereinbar und nicht ausdrücklich durch gesetzliche Vorschriften verboten ist; darunter fällt jegliche politische Betätigung, d. h. in erster Linie politische Agitation, sodann aber auch Aeußerungen, mit denen zwar keine eigentlich werbenden Zwecke im Sinne einer politischen Richtung verfolgt werden, die sich aber allgemein auf den Staat und die Staatseinrichtung beziehen. 4) Soweit nicht politische Aeusserungen in Frage kommen, ist das Recht der freien Meinungsäußerung im Interesse der Wahrung militärischer Geheimnisse, der Staatssicherheit und der militärischen Ordnung durch die Vorschriften des Erlasses des R. W. M. 19. VII. 21 beschränkt. — Die unter 1—3 genannten Grundsätze schließen indeß nicht aus, daß den Soldaten Gelegenheit gegeben wird, sich um eine politische Ueberzeugung ernsthaft zu bemühen, um denkende, urteilsfähige Menschen zu werden. Das

Gesetz schafft hierfür sogar die Grundlagen: die Gewährung eines unparteiisch gehaltenen staatsbürgerlichen Unterrichts und die ausdrückliche Hervorhebung des Rechts, nach freier Wahl Zeitungen halten zu dürfen. Ein allgemeines Zeitungsverbot ist nur zulässig, wenn die militärische Zucht und Ordnung oder die Aufrechterhaltung der Verfassung gefährdet ist (§ 74). Die Teilnahme von Soldaten an nicht politischen Vereinen ist grundsätzlich freigestellt; eine Einschränkung dieses Grundsatzes erfordert jedoch die Tätigkeit der wirtschaftlichen Soldaten-Berufsvereine, deren politische Einstellung sich nach allgemeiner Erfahrung aus ihrer Stellungnahme zu wirtschaftlichen Fragen notwendig ergeben muß. Es mußte vermieden werden, daß eine politische Betätigung der Wehrmachtsangehörigen auf diesem Umwege eintrat. Obendrein besteht die Gefahr, daß die gewerkschaftlich organisierten Wirtschaftsvereinigungen sich gewerkschafttlicher Kampfmittel (wie Streik, passive Resistenz) zu Erreichung ihrer Zwecke bedienen. Derartige Mittel stehen mit der Schlagkraft und der Brauchbarkeit der Wehrmacht in krassem Widerspruch. Es war also durchaus angebracht, daß der Wehrmachtsleitung das Recht gegeben wurde, die Zugehörigkeit zu einem nicht politischen Verein durch ein allgemeines Verbot zu untersagen, wenn Gründe der militärischen Zucht und Ordnung es erfordern. Verfahren und Zuständigkeit bei dem Erlaß des Verbotes regelt das R. W. G. 6) Sonderrecht gilt für rein lokale Versammlungen und Vereinigungen von Soldaten untereinander. Solche Veranstaltungen bedürfen keiner Genehmigung, sind jedoch dem zuständigen Vorgesetzten rechtzeitig anzumelden, welchem in gewissen Fällen (R. W. G. § 37 Abs. IV) ein Verbotsrecht zusteht. 7) Nicht unbestritten ist die Rechtslage bei nichtpolitischen Soldatenversammlungen, die über den Umfang einer lokalen Veranstaltung hinausgehen. Semler (Wehrgesetz, Seite 111) setzt den Wortlaut und den Satzaufbau in § 37 des R. W. G. in Beziehung zu der Programmvorschrift des Art. 133 Abs. 2 der Reichsverfassung und folgert daraus, daß derartige Veranstaltungen von vornherein unbedingt verboten sind. Eine derartige Folgerung erscheint jedoch im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes keineswegs zwingend. Dieser und auch die Entstehungsgeschichte des § 37 R. W. G. lassen vielmehr den Schluß zu, daß solche Versammlungen grundsätzlich freigestellt sind und nur der Anmeldepflicht wie rein lokale Versammlungen unterliegen. Vereinigungen von Soldaten mehrerer Standorte unterliegen dem unter 5) genannten Grundsatz. Für die Mititärbeamten gilt hinsichtlich der Ausübung der genannten staatsbürgerlichen Grundrechte das allgemeine Reichsbeamtenrecht, jedoch mit der Einschränkung, daß den Militärbeamten jede politische Betätigung innerhalb ihres Dienstbereichs verboten ist, um der Gefahr der politischen Beeinflussung der Truppe vorzubeugen (§ 75).

4. Die Neuregelung des Wehrmachtsversorgungswesens ergab sich aus dem Gedanken, daß Unteroffiziere und Mannschaften während ihrer langjährigen Dienstverpflichtung ihrem vor dem Eintritt in die Wehrmacht ausgeübten Beruf mehr oder weniger entfremdet werden. Sie müssen jedoch, da ihr Soldatenberuf den Charakter eines Durchgangsberufes trägt, mit einem Uebergang in das bürgerliche Erwerbsleben rechnen. Die bei dieser Gelegenheit entstehenden Schwierigkeiten müssen in irgend einer Form ausgeglichen und ihnen gleichzeitig für die abgeleistete Dienstzeit, in der sie nennenswerte Ersparnisse zu machen nicht in der Lage gewesen sind, eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden. Im Gegensatz zur Regelung des Versorgungswesens der Unterklassen konnten die neuen Bestimmungen für die Versorgung der Reichswehroffiziere sich in ihren allgemeinen Grundzügen an die bisher gültigen Vorschriften anlehnen. Nach wie vor ist der Beruf des Offiziers Lebensberuf, sein Dienstverhältnis ist dem Beamtendienstverhältnis ähnlich. Die grundlegende Neuregelung des Wehrmachtsversorgungswesens ist durch das Wehrmachtsversorgungsgesetz vom 4. VIII. 21 erfolgt, dessen Darstellung in den §§ 79—85 der vorliegenden Arbeit enthalten ist.

5. Die Normen des Sozialversicherungsrechts finden auf Soldaten nach Maßgabe des Soldatenversicherungsgesetzes vom 31. V. 22 Anwendung. Im

übrigen ist es auf dem Gebiete des Versicherungsrechts der Wehrmachtsangehörigen bei den bisherigen Vorschriften verblieben (§ 86).

Der Anhang (§ 87) enthält eine Uebersicht über das geltende Militärlastenrecht, insbesondere die seit 1918 erfolgten Aenderungen der Militärlastengesetze, deren grundlegende Bestimmungen größtenteils in Geltung geblieben sind.

Der Gesetzgeber hatte sich bei Beginn der Vorarbeiten zur neuen Wehrverfassung zum Ziele gesetzt, dem deutschen Volke die zu seinem Schutz im Innern und an den Grenzen nötige Wehrmacht zu geben, soweit es im Rahmen des Versailler Vertrages und der Vereinbarung von Spa möglich war, und gleichzeitig den Volksgenossen, die den zukünftigen Soldatenberuf ergreifen, die sichere Grundlage zu bieten, auf dem sie ihre Aufgabe erfüllen und die allgemeine Achtung genießen können. Das rege und zugleich gründliche Wirken des Gesetzgebers und der zur Leitung und Verwaltung der Wehrmacht berufenen Organe, dessen Mannigfaltigkeit die vorliegende Abhandlung vor Augen zu führen versucht hat, rechtfertigt die Feststellung, daß dies Ziel erreicht ist. Sämtliche Lebensgebiete der Wehrmacht sind eingehend im Sinne des vorschwebenden Ideals geregelt. Eine Reihe von Streitfragen, welche die eigenartige komplizierte Organisation des Kontingentsheeres der alten Wehrverfassung mit sich brachte, sind infolge der Schaffung eines einheitlichen Reichsheeres endgültig erledigt worden. Die Ereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Reichswehr infolge ihrer mustergültigen Organisation und Ausbildung, geführt von tatkräftigen und entschlossenen Männern, die ihr zugewiesenen Aufgaben erfüllt. Ihr Verdienst muß umso höher bewertet werden, als sie im Vergleich zur Einwohnerzahl und zur Gebietsfläche des Reichs eine unverhältnismäßig geringe Wehrmacht darstellt. — Solange der Friedensvertrag von Versailles gilt, ist an eine Beseitigung unseres wehrlosen Zustandes nicht zu denken. Das Streben der Verbandsstaaten geht darauf aus, den Gedanken an ein deutsches Volksheer, welches stets ein Grundpfeiler der Reichseinheit und der Großmachtstellung Deutschlands gewesen ist, auszurotten. Diesem Streben wird der Erfolg nur dann versagt bleiben, wenn die Reichswehr über den Parteien steht und es gelingt, die Politik aus ihr fernzuhalten (§ 88).